

Mindestmasse von Boxen und Ausläufen

	Widerristhöhe					
	unter 120 cm	120 bis 134 cm	134 bis 148 cm	148 bis 162 cm	162 bis 175 cm	über 175 cm
Fläche pro Pferd						
Einzelbox oder Einraumgruppenbox	5.5 m ²	7.0 m ²	8.0 m ²	9.0 m ²	10.5 m ²	12.0 m ²
Toleranzwert	5.5 m ²	7.0 m ²	7.0 m ²	8.0 m ²	9.0 m ²	10.5 m ²
Liegefläche im Mehrraumlaufstall	4.0 m ²	4.5 m ²	5.5 m ²	6.0 m ²	7.5 m ²	8.0 m ²
Raumhöhe						
Mindesthöhe	1.8 m	1.9 m	2.1 m	2.3 m	2.5 m	2.5 m
Toleranzwert	1.8 m	1.9 m	2.0 m	2.2 m	2.2 m	2.2 m
Auslauffläche permanent zugänglich						
Mindestfläche für Einzelpferd	12 m ²	14 m ²	16 m ²	20 m ²	24 m ²	24 m ²
Mindestfläche für 2-5 Jungpferde	60 m ²	70 m ²	80 m ²	100 m ²	120 m ²	120 m ²
Auslauffläche nicht an Stall angrenzend						
Mindestfläche für Einzelpferd	18 m ²	21 m ²	24 m ²	30 m ²	36 m ²	36 m ²
Mindestfläche für 2-5 Jungpferde	90 m ²	105 m ²	120 m ²	150 m ²	180 m ²	180 m ²

Anmerkung zur Tabelle

- Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30% vergrössert sein. Dies gilt auch für Abfohlboxen.
- Die Breite von Einzelboxen muss mindestens 1.5 mal die Widerristhöhe betragen.
- Bei fünf und mehr gut verträglichen Pferden in Gruppenstallungen kann die Gesamtfläche um maximal 20% verkleinert werden. In Gruppenhaltungen müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet sein, ausgenommen für Jungpferde.
- Ab 1. September 2008 bestehende Stallungen, welche die Toleranzwerte erfüllen, müssen nicht angepasst werden. Muss ein Stall wegen Unterschreiten einer der beiden Toleranzwerte (Höhe oder Fläche) angepasst werden, so bleibt der Anspruch auf den anderen Toleranzwert erhalten.
- Liegebereich und Auslauf müssen über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.
- Bei Jungpferdegruppen von zwei bis fünf Tieren entspricht die Mindestauslauffläche derjenigen für fünf Pferde.
- Für einen nicht an den Stall angrenzenden, reversibel wettertauglich eingerichteten Auslaufplatz beträgt die Fläche maximal 800 m², auch wenn mehr als fünf Pferde gehalten werden. Bei Gruppenlaufställen mit permanent zugänglichem Auslauf werden ab dem sechsten Pferd zusätzlich 75 m² je Pferd empfohlen.

Tierschutzverordnung, Art. 35, Abs. 5:

Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Auslauffläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.

Relevante Tierschutznormen zur Einstreuverwendung

Art. 59 Haltung (2. Kapitel: Tierhaltung und Umgang mit Tieren, 7. Abschnitt: Equiden)

² Liegeplätze in Unterkünften müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.

Art. 164 Einstreumaterial (7. Kapitel: Tiertransporte)

Der Boden der Transportmittel und -behälter muss, ausser beim gewerblichen Transport von Geflügel und Kaninchen in Standardbehältern, mit Einstreumaterial oder gleichwertigem Material bedeckt sein, das Harn und Kot aufnimmt und für die Ruhepausen geeignet ist.